

Stadt Friedrichshafen

Richtlinien zur Förderung von Familienferienaufenthalten

1. Die Stadt Friedrichshafen - Zeppelin-Stiftung - fördert auf Antrag, als stets widerrufliche **Freiwilligkeitsleistung**, im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, den Ferienaufenthalt hier wohnhafter Familien mit mind. 3 Kindern oder 1 behinderten Kind mit einem Zuschuss von **6,00 Euro** je Kind und Tag. Behinderte Kinder erhalten den doppelten Zuschuss.
2. Förderungsfähig sind **zusammenhängende** Ferienaufenthalte bis zu 14 Tagen, in begründeten Ausnahmefällen **auch darüber hinaus. Der Ferienort muss außerhalb von Friedrichshafen liegen.** Die Mindestferiendauer wird auf **5 Übernachtungen** festgesetzt. Ferienaufenthalte bei Verwandten in gerader Linie sind nicht zuschussfähig.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, **vor Beginn des Familienferienaufenthaltes** Zuschüsse **auf die städtischen Zuschussleistungen**, auszuzahlen. Die Empfänger sind verpflichtet, nach Beendigung des Urlaubs mit dem FJS abzurechnen und die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen.
4. Im Übrigen gelten die städtischen Richtlinien über Vergünstigungen für Kosten des Wasser- und Energieverbrauches sowie für den Besuch städtischer Bäder und kultureller Veranstaltungen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß (siehe Anlage).
5. Der Oberbürgermeister kann zur Vermeidung von Härten in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen zulassen.
6. Zuschussanträge können gestellt werden im Rathaus beim Amt für Familie, Jugend und Soziales (Zi. 3.17), beim Bürgeramt Fischbach sowie bei den Ortsverwaltungen Ailingen, Kluftern, Ettenkirch und Raderach unter Verwendung der dort erhältlichen Antragsformulare. Die Anträge sowie die aktuellen Richtlinien finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Friedrichshafen www.friedrichshafen.de .

Anwartschaftsvoraussetzungen für das Jahr 2012

1. Kinderreiche Familien finanziert durch den Haushalt der Zeppelin-Stiftung

Als kinderreich gelten Familien mit 3 und mehr Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden berücksichtigt, wenn sie in Schul- und Berufsausbildung stehen oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Familien mit einem behinderten Kind (der Grad der Schwerbehinderung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes muss mindestens 50 v. H. betragen) sind kinderreichen Familien gleichgestellt. Die Kinder müssen im elterlichen Haushalt leben; ihr eigenes Bruttoeinkommen darf den Betrag von 6.514,00 € jährlich nicht übersteigen.

Anspruchsberechtigt sind Familien, deren Bruttoeinkommen des Vorjahres einschl. Weihnachtsgeld folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

a) Familien mit

3 Kindern	4 Kindern	5 Kindern	6 Kindern	7 Kindern
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
44.829	51.343	57.857	64.371	70.886

b) Alleinerziehende mit

3 Kindern	4 Kindern	5 Kindern	6 Kindern	7 Kindern
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
38.314	44.829	51.343	57.857	64.371

Familien, die am 1. Januar Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) und SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung) sowie Kinderzuschlag beziehen, erhalten die Vergünstigungen ohne weitere Einkommensüberprüfung.

Einkommensarten, die bei SGB II und SGB XII nicht angerechnet werden, bleiben unberücksichtigt.

Für Renten, Unterhaltszahlungen, Wohngeld und Arbeitslosengeld I gilt folgendes: Diese Einkommensarten entsprechen 70 v. H. der Bruttoeinkommensarten. Sie werden bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung auf 100 v. H. hochgerechnet. Die Stadt kann weitere Einkommensarten auf diese Weise behandeln, soweit dies geboten erscheint.

Sofern das tatsächliche Brutto-Jahreseinkommen die obigen Grenzen übersteigt, wird der übersteigende Teil des Einkommens am Zuschuss abgezogen und lediglich der Restzuschuss gewährt (aufgerundet auf volle Euro). Restbeträge von weniger als 5 Euro werden nicht ausbezahlt. Die übrigen Leistungen werden nicht gewährt.

Für eheähnliche Gemeinschaften gilt § 7 III Nr. 3 b und § 9 entsprechend.

c) Familien und Alleinerziehende mit behinderten Kindern

Ein behindertes Kind (der Grad der Schwerbehinderung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes muss mindestens 50 v. H. betragen) wird bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nach Buchstabe a) oder b) wie 3 Kinder gerechnet.

Verfahren

1. Der Einkommensnachweis ist vor allem zu führen durch Vorlage der Lohnsteuerkarte des Vorjahres oder des letzten Einkommensteuerbescheides und ggf. der Mitteilung nach dem letzten Rentenanpassungsgesetz, der Bescheide über die Höhe der Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie dem Kinderzuschlag und der Versorgungsrente. Landwirte haben den letzten Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Landwirten genügt die Abgabe der Erklärung: "Ich bin nichtbuchführender Landwirt und zahle keine Einkommenssteuer."

Einkommen im Sinne dieser Richtlinien sind alle Einnahmen, unabhängig von ihrer Herkunft.

2. Stichtag für die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen ist der **1. Januar 2012**. Anspruchsberechtigt sind deutsche Einwohner und ausländische Einwohner mit einer Niederlassungserlaubnis und einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Mindestaufenthaltsdauer von 12 Monaten.